Das Amtsblatt

der Stadt Hauzenberg und des Schulverbandes Hauzenberg

Jahrgang 53.11
24. November 2026

149 Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bürgermeisters

150 Standesamt

Amtliche Bekanntmachungen

151 Änderung des Bebauungsplanes „Winkelfeld“ mit Deckblatt Nr. 6
153 Änderung des Bebauungsplanes „Röhrenwiesen“ mit Deckblatt Nr. 13
154 Erlass einer Außenbereichssatzung „Germannsdorf-Ost“
155 Aufhebung des Bebauungs-planes „Eckmühlstraße Teilbaugebiet I“
157 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 16.11.2026
160 Satzung zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Hauzenberg vom 16.11.2026
161 Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hauzenberg (BGS-EWS) vom 16.11.2026
161 Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Hauzenberg (EWS) vom 16.11.2026
161 Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Hauzenberg (BGS-FES) vom 16.11.2026
161 Ortsübliche Bekanntmachung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts der Gemeinde Breitenberg auf die Stadt Hauzenberg
162 Antragsfristen für Sitzungen

Informationen aus dem Sitzungsdienst

162 Schulverband, Sitzung vom 24.09.2026
162 Wirtschaft-, Struktur- und Umweltausschuss, Sitzung vom 12.10.2026
163 Bauausschuss, Sitzung vom 13.10.2026
163 Haupt- und Finanzausschuss, Sitzung vom 26.10.2026
164 Stadtrat, Sitzung vom 09.11.2026

Informationen

165 Wichtige Hinweise zum Winterdienst
166 Information der Stadt Hauzenberg zur Fäkalschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen und Gruben
168 Helferkreis-Sprechstunde Hauzenberg
166 Ein herzliches Dankeschön für ein gelungenes Ferienprogramm
167 Ehrungsabend
167 ILE Abteiland prüft neue Schwerpunkte für die Zukunft
168 vhs Hauzenberg: Kurse Dezember

169 Adressen & Öffnungszeiten

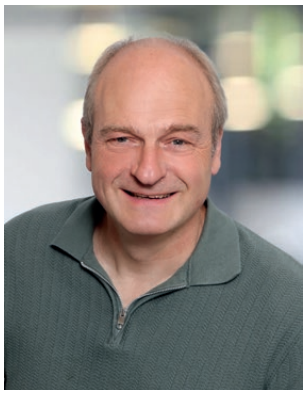

Liebe Hauzenbergerinnen und Hauzenberger,

ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. Die Weihnachtszeit lädt uns dazu ein, einen Moment innezuhalten, auf die vergangenen Monate zurückzublicken und den Blick auf das Wesentliche zu richten.

Für mich persönlich war dieses Jahr ein ganz besonderes: Mit der Wahl zum Bürgermeister durfte ich eine neue und verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen. Seitdem durfte ich viele Menschen kennenlernen, neue Einblicke gewinnen und zahlreiche Gespräche führen. Ich durfte unsere Stadt und ihre Ortsteile noch einmal aus einer anderen Perspektive kennenlernen und habe dabei vor allem eines erlebt: wie viel Herzblut, Zusammenhalt und persönlicher Einsatz in unserer Gemeinschaft stecken.

Besonders schön ist es zu sehen, wie viele Menschen sich tagtäglich für andere einsetzen, Verantwortung tragen und unser Hauzenberg mitgestalten. Oft sind es die kleinen Dinge, die unser Zusammenleben besonders machen: ein offenes Ohr, eine helfende Hand, ein freundliches Wort oder die Zeit, die wir füreinander aufbringen. All das verdient Anerkennung und unseren aufrichtigen Dank, den ich Ihnen allen an dieser Stelle herzlich aussprechen möchte.

Gleichzeitig wissen wir, dass die Herausforderungen unserer Zeit nicht kleiner werden. Umso wichtiger ist es, miteinander im Gespräch zu bleiben, unterschiedliche Meinungen zu respektieren und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Ich bin überzeugt, dass wir mit gegenseitigem Vertrauen, Offenheit und einem guten Miteinander viel bewegen können. Die Zukunft unserer Stadt gestalten wir am besten gemeinsam.

Jetzt aber darf die Arbeit für ein paar Tage in den Hintergrund treten. Weihnachten erinnert uns daran, wie wertvoll Zeit mit unseren Familien, Freunden und den Menschen ist, die uns nahestehen. Es sind oft nicht die großen Dinge, die zählen, sondern die gemeinsamen Augenblicke, die in Erinnerung bleiben.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und für das neue Jahr 2027 Gesundheit, Glück und viele schöne Momente.



Rudi Hirz
Bürgermeister

GEBURTEN

09.10.2026
Ida Stemplinger
Corinna und
Nico Stemplinger
Im Dorf 4,
Hauzenberg

25.10.2026
Leonard Heigl Pfeil
Nathalie und
Stefan Heigl Pfeil,
Hauzenberg

28.10.2026
Xaver Rieger
Sabrina und
Philipp Rieger
Leitenweg 12,
Hauzenberg

30.10.2026
Lotta Ratzinger
Christina und
Andreas Ratzinger
Niederbrünst 27 A,
Hauzenberg

BUND FÜRS LEBEN

16.10.2026
Anna-Lena Kinateder und
Matthias Grubmüller
Garham 1 A,
Hauzenberg

24.10.2026
Yvonne Haderer und
Fabian Lukas
Langheinrichstraße 8,
Hauzenberg

WIR TRAUERN

12.10.2026
Emil Küblböck
Bayerwaldstraße 30,
Hauzenberg
63 Jahre

14.10.2026
Wera Schreiner
Perling 2,
Hauzenberg
79 Jahre

14.10.2026
Hildegard Wöß
Kusserstraße 14,
Hauzenberg
92 Jahre

15.10.2026
Martin Fesl
Lilienstraße 2,
Hauzenberg
68 Jahre

18.10.2026
Willi Stemplinger
Böhmerwaldstraße 5,
Hauzenberg
87 Jahre

23.10.2026
Roland Krieg
Kusserstraße 14,
Hauzenberg
61 Jahre

31.10.2026
Brigitte Deiner
Hintertiessen 15,
Hauzenberg
80 Jahre

05.11.2026
Josef Meisinger
Hinterfeld 10,
Hauzenberg
75 Jahre

06.11.2026
Margarete Fesl
Simonstraße 9,
Hauzenberg
72 Jahre

HINWEIS

Alle Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle von Hauzenberger Bürgern können hier nur noch mit einer schriftlichen Einverständniserklärung veröffentlicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg, Tel.: 08586 3062.





ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „WINKELFELD“ MIT DECKBLATT NR. 6

Erneute Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

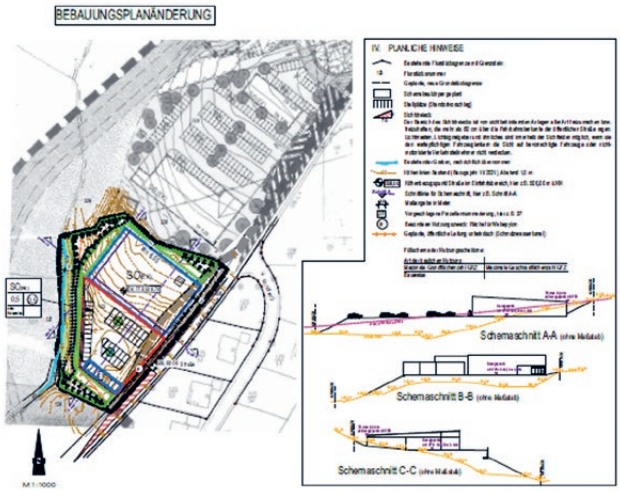

Der Stadtrat hat am 04.04.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Winkelfeld zu ändern.

Auf dem Grundstück Flur-Nr. 125 Gemarkung Hauzenberg westlich der Josef-Greschniok-Straße soll ein Getränkemarkt verwirklicht werden. Hierzu ist der Bebauungsplan zu überarbeiten. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für die Errichtung des Getränkemarktes erfolgen im Stadtgebiet der Stadt Waldkirchen, speziell auf der Flur-Nr. 360/2 Gemarkung Oberfrauenwald.

Nach erneuter Durchführung der Öffentlichen Auslegung und erneuter Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange beschloss der Bauausschuss am 18.05.2026 für den Bebauungsplan „Winkelfeld“ mit Deckblatt Nr. 6 nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen die erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anpassungen.

Entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB werden in der erneuten Beteiligung nur noch Stellungnahmen zu den geänderten Teilen zugelassen, außerdem wird die Auslegungs- und Beteiligungsfrist angemessen verkürzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Textteil mit Begründung, Umweltbericht, Entwässerungskonzept, Artenschutz, Eingriffsregelung und schalltechnischer Bericht sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom 27.11.2026 bis einschl. 14.12.2026

im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Stadt Hauzenberg unter der Rubrik „Planen und Bauen und Wohnen / Bauleitplanung“ (www.hauzenberg.de/planen-bauen-wohnen#bauleitplanung) sowie im zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (https://portal.diplanung.de/bayern), Gemeindename: Hauzenberg, einsehbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB wird hiermit auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch übermittelt werden (planenundbauen@hauzenberg.de), können bei Bedarf aber auch in Textform an „Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg“ oder während der unten aufgeführten Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht kennen hätte müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Entwurfs nicht von Bedeutung ist.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Bauamt der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.
5. Des Weiteren liegen im Rathaus der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg (Bauamt) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw.

Für Sie vor Ort in Hauzenberg - Am Rathaus 7

Wir nehmen uns Zeit für Sie und Ihre Anliegen – individuell, flexibel und zukunftsorientiert. Nutzen Sie die Beratungs- und Servicezeiten der Sparkasse in Hauzenberg.

Unsere Beratungszeiten:
(nach Terminvereinbarung unter 0851 398-0)
Montag bis Freitag: 08:00 bis 20:00 Uhr
Samstag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Unsere Servicezeiten:
Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr

sparkasse-passau.de

Weil's um mehr als Geld geht.

Sparkasse Passau

Technische Regelwerke zu den nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit.

Dienstzeiten:

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Hauzenberg unter www.hauzenberg.de/planen-bauen-wohnen#bauleitplanung eingestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Landesportal des Freistaates Bayern zugänglich: https://portal.diplanung.de/bayern/ Gemeindename: Hauzenberg.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

1. Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Winkelfeld“ mit Deckblatt Nr. 6 Stadt Hauzenberg, Landkreis Passau erstellt durch das Architekturbüro Mitschelen + Gerstl, Passau vom 14.10.2026
   Umweltbericht erstellt durch das Büro für Landschaftsökologie Yvonne Sommer, Untergriesbach vom 14.10.2026
   Der Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans „Winkelfeld“ mit Deckblatt Nr. 6; mit Darstellung der in einschlägigen Fachgesetze und Fachpläne festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung, Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen für alle Schutzgüter, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung, Aufzeigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und einer allgemein verständlichen Zusammenfassung.
2. Artenschutzrechtlicher Kurzbericht zum Bebauungsplan „Winkelfeld“ mit Deckblatt Nr. 6 Stadt Hauzenberg, Landkreis Passau erstellt durch das Büro für Landschaftsökologie Yvonne Sommer, Untergriesbach vom 18.12.2022
3. Landschaftspflegerische Begleitplanung mit Bearbeitung der Eingriffsregelung zum Bebauungplan „Winkelfeld“ mit Deckblatt Nr. 6 Stadt Hauzenberg, Landkreis Passau erstellt durch das Büro für Landschaftsökologie Yvonne Sommer, Untergriesbach vom 14.10.2026
4. Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan „Winkelfeld“ mit Deckblatt Nr. 6 Stadt Hauzenberg, Landkreis Passau erstellt durch Ingenieurbüro Kubetzek, Niederwinkling vom 28.01.2023
5. Schalltechnisches Gutachten Nr. HZB-6417-01 / 6417-01_E02 als Anlage zum Bebauungsplan „Winkelfeld“ mit Deckblatt Nr. 6 Stadt Hauzenberg, Landkreis Passau erstellt durch Hoock & Partner PartG mbB, Landshut vom 10.10.2022
6. Als wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen aus dem vorausgegangenen Verfahren liegen vor:
   — Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen vom 08.11.2024 und 25.10.2024
   Bereich Landwirtschaft: Keine Einwände
   Bereich Forsten: Aussagen zur Ausgleichsfläche im Stadtgebiet Waldkirchen
   — Landratsamt Passau, Brandschutzdienststelle vom 30.09.2024
   Aussagen zu Löschwasserversorgung
   — Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde vom 21.10.2024 sowie Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Freyung-Grafenau vom 14.10.2024
   Aussagen zu Ausgleichsflächen im Stadtgebiet Waldkirchen
   — Landratsamt Passau, Bauleitplanung rechtlich vom 16.10.2024
   Aussagen zu Ausgleichsflächen
   — Landratsamt Passau, Wasserrecht vom 12.09.2024 und 12.09.2024
   Hinweis auf Wasserrechtsverfahren
   Keine Altlasten; Hinweise zu Aufschüttungen
   — Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 23.09.2024
   Abwehr von Abschwemmungen während der Bauphase

Nachfolgend werden die in den verfügbaren Unterlagen und Stellungnahmen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:





SCHUTZGUT	ART DER VORHANDENEN INFORMATIONEN
Boden	Informationen zu Bestand, Überbauung und Versiegelung des Bodens. Baubedingte Auffüllung. Hinweis auf die Veränderung der Fläche und Zwischenlagerung der Oberböden während der Bauphase.
Wasser	Aussagen zu Oberflächenwasser und Oberflächengewässer. Erlaubnispflicht der Niederschlagsentwässerung inkl. Entwässerungskonzept vom 26.01.2023
Klima/Luft	Aussagen zu Kaltluftbildner. Keine Beeinträchtigung der westlich angrenzenden Talwiese des Sandbaches.
Pflanzen/ Tiere	Allgemeine Informationen zu Bestand der Vegetation und Fauna inkl. Artenschutzrechtlicher Kurzbericht. Hinweis auf Ausgleichsmaßnahmen. Aussagen zu Schallemissionen und optischen Reizen. Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet Waldkirchen.
Landschaft	Informationen zu Landschaftsbild, Ausgangssituation, Veränderungen. Maßnahmen zur landschaftlichen Einfindung und Eingrünung.
Mensch/ Erholung	Informationen über Emissionen/Immissionen/ Lichtemissionen einschließlich Schalltechnischer Bericht (Lieferverkehr, Parkplätze, Einkaufswagen etc.)
Kultur/ Sachgüter	Nicht betroffen. Unvermutete Denkmäler müssen dem Landesamt für Denkmalschutz gemeldet werden.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadt Hauzenberg, 09.11.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „RÖHRENWIESEN“ MIT DECKBLATT NR. 13

hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der Frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

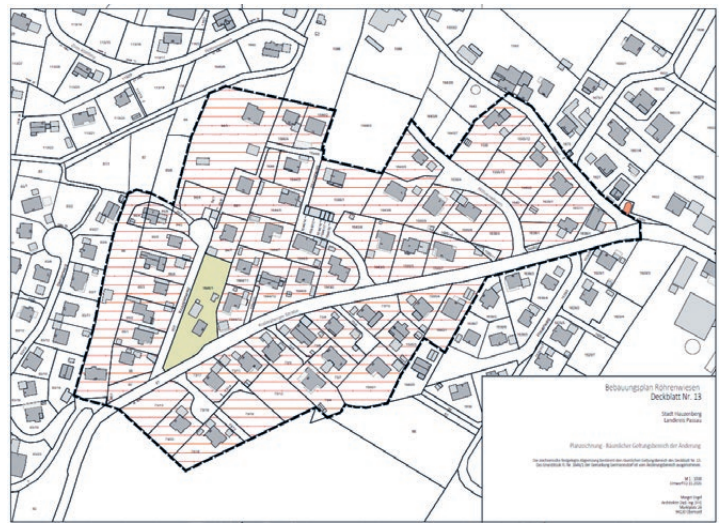

Der Stadtrat hat am 08.06.2026 beschlossen, den Bebauungsplan „Röhrenwiesen“ mit Deckblatt Nr. 13 zu ändern. Der Änderungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) bekanntgemacht, die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB frühzeitig zu beteiligen.

Der Bebauungsplan „Röhrenwiesen“ deckt im Wesentlichen den Bereich um die Kollersberger Straße bis nach Röhrendobl ab.

Mit der Änderung sollen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes intensivere Bebauungen ermöglicht werden. Hierzu werden die notwendigen Festsetzungen angepasst.

Die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele dieser Planung erfolgt ab Erscheinen des Dezember-Amtsblattes in der Zeit bis 28.12.2026. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie Begründung und Umweltbericht kann bis zu diesem Tage im Rathaus Hauzenberg, Marktplatz 10, Bauamt, 94051 Hauzenberg, während der üblichen Dienststunden sowie über das zentrale Internetportal des Landes (https://portal.diplanung.de/bayern) eingesehen werden.

Du willst hoch hinaus? Dann bist Du bei uns genau Richtig!





Als Spengler*in bringst Du auf Dächern und Fassaden Verkleidungen aus Blechen aller Art an, die Du zuvor in der Werkstatt fachgerecht geschnitten, gebogen und geformt hast. Als Fachmann/-frau für Metalle findest Du im Team mit Deinen Kollegen und Kolleginnen immer die beste Lösung, damit bei Wind und Wetter an Häusern, Kirchen und anderen Gebäuden alles dicht bleibt. Du bist schwindelfrei, kreativ und hast keine Angst vor schweren Maschinen?

Dann wird es allerhöchste Zeit für Deinen Weg nach oben – mit Deiner Bewerbung bei uns als:

- **Spengler-Facharbeiter** (m/w/d)
- **Spengler-Helfer** (m/w/d)
- **oder zur Ausbildung als Spengler** (m/w/d)

Wir freuen uns auf Dich!

*Ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr wünschen Ihnen Familie Wagner und alle Mitarbeiter*innen.*

SPENGLEREI SANITÄR LEITUNGSBAU

WAGNER

www.spenglerei-wagner-hauzenberg.de

Langfeld 3a
94051 Hauzenberg
TEL: 08586/1437
FAX: 08586/6830

Des Weiteren liegen im Rathaus der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg (Bauamt) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zur Einsichtnahme bereit.

Während dieser Zeit können Anregungen, Bedenken und Einwendungen vorgebracht werden. Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch übermittelt werden (planenundbauen@hauzenberg.de), können bei Bedarf aber auch in Textform an „Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg“ oder während der unten aufgeführten Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Stadt Hauzenberg, 30.10.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

ERLASS EINER AUSSENBEREICHSSATZUNG „GERMANNSDORF-OST“

hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

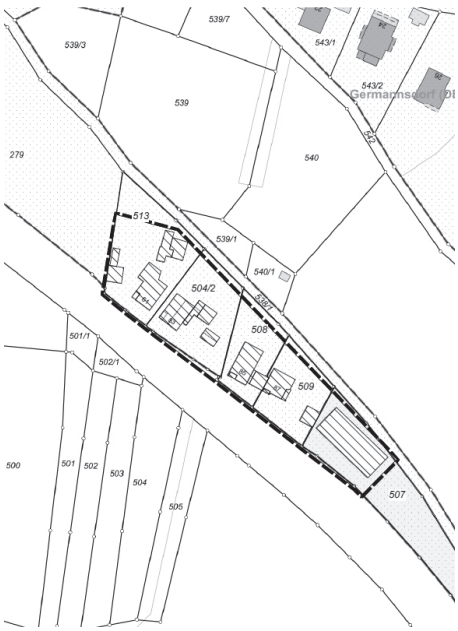

Der Stadtrat hat am 09.11.2026 beschlossen, für Germannsdorf-Ost eine Außenbereichssatzung zu erlassen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) bekanntgemacht, die Öffentlichkeit ist nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Geltungsbereich soll Teilflächen der Flurstücke 513, 504/2, 508, 509 und die nordwestliche Teilfläche von Flurstück Nr. 507 der Gemarkung Germannsdorf umfassen.

Ziel der Außenbereichssatzung ist es, die teilweise Umnutzung einer ehemaligen Maschinenhalle auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 507 (Gemarkung Germannsdorf) zu Wohnzwecken rechtlich zu ermöglichen.

Das Verfahren zur Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgt nach § 13 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 6 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Planzeichnung und Textteil mit Begründung, ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.11.2026 für die Dauer eines Monats bis einschl. 30.12.2026 im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Stadt Hauzenberg unter der Rubrik „Planen und Bauen und Wohnen / Bauleitplanung“ (www.hauzenberg.de/planen-bauen-wohnen#bauleitplanung) sowie im zentralen Internetportal des Landes (https://portal.diplanung.de/bayern)/, Gemeindename: Hauzenberg, einsehbar.

Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB i V. m. § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB wird hiermit auf folgendes hingewiesen:



STADLER
Ihr Vitatherm Partner:
Brennstoffe Hans-Josef Stadler e.K.
Bahnhofstr. 7, 94051 Hauzenberg
www.brennstoffe-stadler.de
vitatherm

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch übermittelt werden (planenundbauen@hauzenberg.de), können bei Bedarf aber auch in Textform an „Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg“ oder während der unten aufgeführten Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über der Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht kennen hätte müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Entwurfs nicht von Bedeutung ist.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Bauamt der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.
5. Des Weiteren liegen im Rathaus der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg (Bauamt) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zu den nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit.

Dienstzeiten:
Montag bis Freitag:
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag:
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Hauzenberg unter https://www.hauzenberg.de/planen-bauen-wohnen#bauleitplanung eingestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zugänglich: (https://portal.diplanung.de/bayern)/, Gemeindename: Hauzenberg.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Stadt Hauzenberg, 10.11.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES „ECKMÜHLSTRASSE TEILBAUGEBIET I“

hier: Bekanntmachung Aufhebungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Stadtrat hat am 09.11.2026 beschlossen, den Bebauungsplan „Eckmühlstraße Teilbaugebiet I“ aufzuheben. Der Aufhebungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch) bekanntgemacht, die Öffentlichkeit ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Bebauungsplan „Eckmühlstraße Teilbaugebiet I“ ist seit dem Jahr 1972 in Kraft und umfasst vier Baugrundstücke. Er setzt für diese insbesondere die überbaubaren Grundstücksflächen durch entsprechende Baugrenzen fest.

Das Plangebiet ist zwischenzeitlich vollständig bebaut. Die tatsächliche Bebauung hat sich dabei teilweise abweichend von den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplans entwickelt. Insbesondere wurden bei den vorhandenen Gebäuden die im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen teilweise überschritten.

Auch das unmittelbar angrenzende Umfeld des Bebauungsplans ist zwischenzeitlich vollständig bebaut. Die ursprünglich mit der Aufstellung des Bebauungsplans verbundene städtebauliche Situation hat sich damit wesentlich verändert. Der Bebauungsplan umfasst heute lediglich vier bereits bebaute Grundstücke inmitten einer weitgehend abgeschlossenen baulichen Entwicklung.

Der Bebauungsplan wird aufgehoben, um auf dem Grundstück Flur-Nr. 270/12 der Gemarkung Hauzenberg eine dichtere Bebauung zu ermöglichen.

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13 a BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V .m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textteil mit Begründung, ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V .m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 27.11.2026 für die Dauer eines Monats bis einschl. 30.12.2026

im Internet veröffentlicht und ist auf der Homepage der Stadt Hauzenberg unter der Rubrik „Planen und Bauen und Wohnen / Bauleitplanung“ (www.hauzenberg.de/planen-bauen-wohnen#bauleitplanung) sowie im zentralen Internetportal des Landes (https://portal.diplanung.de/bayern)/, Gemeindename: Hauzenberg, einsehbar.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB wird hiermit auf folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch übermittelt werden (planenundbauen@hauzenberg.de), können bei Bedarf aber auch in Textform an

Ausschnitt aus rechtskräftigen Bebauungsplan:

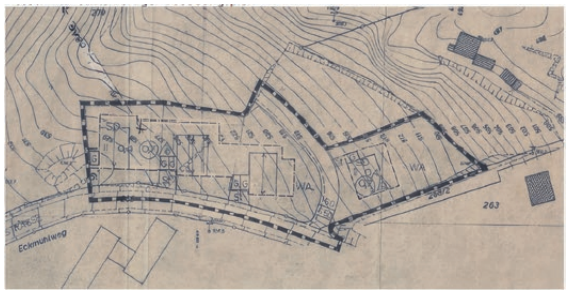

Plan aus Aufhebungsverfahren::



„Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg“ oder während der unten aufgeführten Dienstzeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über der Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht kennen hätte müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Entwurfs nicht von Bedeutung ist.
4. Neben der Veröffentlichung im Internet werden die im Internet veröffentlichten Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Bauamt der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.
5. Des Weiteren liegen im Rathaus der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg (Bauamt) etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke zu den nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereit.

Dienstzeiten:
Montag bis Freitag:
8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag:
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Hauzenberg unter https://www.hauzenberg.de/planen-bauen-wohnen#bauleitplanung eingestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zugänglich: (https://portal.diplanung.de/bayern)/, Gemeindename: Hauzenberg.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls im Internet zu finden ist.

Stadt Hauzenberg, 11.11.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister





SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGEN (ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSSATZUNG – EBS) VOM 16.11.2026

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und den §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Weg und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in

	bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von
1. Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Wohngebieten, urbanen Gebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	20,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
4. Kern-, Gewerbe- und Sondergebieten	
a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6	23,0 m
c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0	25,0 m
d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
5. Industriegebieten	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m, im Bereich von Kreuzungen darf die Gehbahn 10 m sein.

III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,

IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
   a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
   b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
   a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
   b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,

VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

(2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für

a) den Erwerb der Grundflächen,
b) die Freilegung der Grundflächen,
c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
e) die Herstellung von Radwegen,
f) die Herstellung von Gehwegen,
g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
h) die Herstellung von Mischflächen,
i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage (Art. 5a Abs. 5 i. V. m. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 KAG).

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt anlässlich der erstmaligen endgültigen Herstellung einer

Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:
bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet, bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Grundstücksfläche innerhalb des unbeplanten Innenbereichs.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Solarparks), Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand-[1] oder Firsthöhe [2] aus, so gilt diese geteilt durch 3,5 [3] in Gewerbe- und Industriegebieten, geteilt durch 2,6 in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.[4] Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe in Gewerbegebieten bzw. je 2,6 m in allen anderen Baugebieten des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V. m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind. [5]

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 15.09.1999 in der Fassung vom 12.03.2013 außer Kraft.

Stadt Hauzenberg, 16.11.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

[1] Die Wandhöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch den Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder den oberen Abschluss der Wand bestimmt.

[2] Die Firsthöhe wird nach unten durch den Schnittpunkt der natürlichen Geländeoberfläche mit der Außenwand, nach oben durch die Oberkante des Dachfirstes bestimmt.

[3] Hierbei ist abzustellen auf die durchschnittliche Geschosshöhe in den verschiedenen Baugebietstypen im Gemeindegebiet. Während die Geschosshöhe in Gewerbe- und Industrie-, Kern- und Sondergebieten bei durchschnittlich ca. 3,5 m liegen kann, kann in Wohn- und Mischgebieten z.B. von etwa 2,6 m ausgegangen werden. Wird hiervon im Gemeindegebiet in einem Gebietstyp deutlich abgewichen, so ist in der Satzung eine entsprechende Differenzierung vorzunehmen.

[4] Die Gemeinde kann auch eine abweichende Definition des Vollgeschosses in die Satzung aufnehmen und ein Maß festlegen, das sich aus den tatsächlichen Umständen der jeweiligen Gemeinde ergibt. Weist zum Beispiel der Ortskern einer Gemeinde in nennenswertem Umfang eine ältere Fachwerkbebauung mit niedriger Geschosshöhe auf, ist dem dadurch Rechnung zu tragen, dass an dieser Stelle ein Maß von z. B. 2 m eingefügt wird. Die durch eine solche Bestimmung begründete Gleichbehandlung von Vollgeschossen im Sinne der Landesbauordnung und Geschossen von nur z. B. 2 m Höhe ist rechtlich nicht zu beanstanden.

[5] Der Grunderwerb kann als Merkmal der endgültigen Herstellung bestimmt werden. Ist er nicht als Merkmal festgesetzt, so sind nur diejenigen Grunderwerbskosten beitragsfähig, die bis zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht entstanden sind.

SATZUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR WASSERABGABESATZUNG (BGS-WAS) DER STADT HAUZENBERG VOM 16.11.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 05.12.2017 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 15.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

   Der Beitragssatz beträgt:

   a) pro m² Grundstücksfläche:
      1,22 € ohne gesetzliche Umsatzsteuer
      pro m² Grundstücksfläche: 1,31 € einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer
   b) pro m² Geschossfläche:
      8,71 € ohne gesetzliche Umsatzsteuer
      pro m² Geschossfläche:
      9,32 € einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer
2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Die Gebühr beträgt 2,81 € ohne gesetzliche Umsatzsteuer und 3,01 € einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweg-

cher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr das Doppelte der Gebühr gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2.

4. § 14 entfällt. Die folgenden Paragraphen rücken entsprechend auf.

§ 2 Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Stadt Hauzenberg, den 16.11.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

SATZUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT HAUZENBERG (BGS-EWS) VOM 16.11.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hauzenberg:

§ 1 Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 05.12.2017 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 10.11.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Die Gebühr beträgt 3,73 € pro Kubikmeter Schmutzwasser."
2. § 10a Abs. 9 erhält folgende Fassung:
   „Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,65 € pro Quadratmeter/Veranlagungsjahr."

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Stadt Hauzenberg, den 16.11.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT HAUZENBERG (EWS) VOM 16.11.2026

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

§ 1 Die Entwässerungssatzung vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:
In § 9 wird nach Abs. 4 folgender neuer Absatz eingefügt:
„(5) Sofern Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerung eingeleitet wird, ist eine Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung erforderlich."

Die bisherigen Absätze verschieben sich entsprechend.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Stadt Hauzenberg, den 16.11.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

SATZUNG ZUR 3. ÄNDERUNG DER BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG ZUR FÄKALSCHLAMMENTSORGUNGSSATZUNG DER STADT HAUZENBERG (BGS-FES) VOM 16.11.2026

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Stadt Hauzenberg:

§ 1 Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung vom 14.11.2016 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 15.11.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
   „Die Gebühr beträgt 83,25 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage."
2. § 9 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
   „Die Gebühr beträgt 145,78 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) zusätzlich zu a), wenn die Abfuhr durch einen von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmer erfolgt."

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Stadt Hauzenberg, den 16.11.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeiste

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG DER AUFGABEN DES STANDESAMTS DER GEMEINDE BREITENBERG AUF DIE STADT HAUZENBERG

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenberg hat in seiner Sitzung am 07.10.2026 und der Stadtrat der Stadt Hauzenberg am 27.07.2026 die Übertragung der Aufgaben des Standesamts der Gemeinde Breitenberg auf die Stadt Hauzenberg beschlossen.

Die hierzu geschlossene Vereinbarung wurde vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 28.10.2026 aufsichtlich genehmigt.

Die Übertragung und Zusammenlegung der Standesamtsbezirke wird zum 01.01.2027 wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt ist für alle personenstandsrechtlichen Angelegenheiten (wie Anmeldungen von Eheschließungen, Geburts- und Sterbefallanzeigen sowie Urkundenwesen) ausschließlich das Standesamt Hauzenberg zuständig.

Anschrift und Kontakt:
Standesamt Hauzenberg
Marktplatz 10
94051 Hauzenberg

Telefon: 08586/3064
E-Mail: standesamt@hauzenberg.de

Hinweis: Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Breitenberg zur Vornahme von Eheschließungen im Gemeindegebiet bleibt von dieser Übertragung unberührt. Eheschließungen können weiterhin nach Terminabsprache im Rathaus der Gemeinde Breitenberg stattfinden.

Stadt Hauzenberg, 11.11.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

ANTRAGSFRISTEN FÜR SITZUNGEN

— Am 30.11. für die Sitzung des Bauausschusses am 15. Dezember 2026
— Am 01.12. für die Sitzung des Stadtrates am 16. Dezember 2026

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN

INFORMATIONEN AUS DEM SITZUNGSDIENST

SCHULVERBAND, SITZUNG VOM 24.09.2026

Dreifachturnhalle Hauzenberg – Erweiterung PV-Anlage um Batteriespeicher und Notstromversorgung; Durchführung und Ermächtigung Auftragsvergabe – einstimmig beschlossen

Auf dem Dach der Dreifachturnhalle Hauzenberg befindet sich eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 73,44 kWp. Die Anlage wurde bislang zur Volleinspeisung betrieben. Nach Beendigung des 20-jährigen Mietvertrages konnte der Schulverband die Anlage übernehmen und auf Eigenverbrauch umstellen. Zur Reduzierung des Strombezugs soll ein Batteriespeichersystem mit einer Speicherkapazität von ca. 40 kWh installiert werden. Durch das Gesamtsystem soll die Nutzung des selbst erzeugten Solarstroms verbessert und der Strombezug aus dem öffentlichen Netz weiter reduziert werden. Die Maßnahme zur Erweiterung eines Batteriespeichers wurde beschlossen. Der Schulverbandsvorsitzende wird ermächtigt, nach Durchführung der erforderlichen Angebotseinholung den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter bis zu einer Auftragssumme von 50.000 € zu vergeben.

Generalsanierung Sportmittelschule Hauzenberg BA I – BA III; Vergaben – einstimmig beschlossen

Vergabe lose Möbel BA I + BA II: Es erfolgte eine beschränkte Ausschreibung über den Bayerischen Staatsanzeiger. Die Schulverbandsversammlung beschloss, den Auftrag über die lose Möblierung für BA I + II zur Generalsanierung der Sportmittelschule in Höhe von brutto 100.396,37 € an die Fa. VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG aus München zu vergeben.
Vergabe Innentüren BA II: Es erfolgte eine EU-weite öffentliche Ausschreibung über den Bayerischen Staatsanzeiger. Die Prüfung der Angebote erfolgte durch das beauftragte Architekturbüro. Die Vergabe erfolgte an die Fa. Schwarzwald Elemente GmbH aus Lahr als wirtschaftlichster Bieter mit einer Angebotssumme von brutto 76.719,62 €.
Vergabe Alu-Innentürenelemente BA II: Es erfolgte eine EU-weite öffentliche Ausschreibung über den Bayerischen Staatsanzeiger. Die Prüfung der Angebote erfolgte durch das beauftragte Architekturbüro. Den Zuschlag erhielt die Fa. Eggerstorfer aus Jandelsbrunn als wirtschaftlichster Bieter mit einer Angebotssumme von brutto 63.872,77 €.

Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2025 des Schulverbandes Hauzenberg – einstimmig beschlossen

Gemäß Art. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 26 KommZG und Art. 102 GO ist nach Abschluss des Haushaltsjahres die Jahresrechnung aufzustellen und der Schulverbandsversammlung vorzulegen. Die Schulverbandsversammlung nimmt die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2025 zur Kenntnis. Soweit entsprechende Deckungsbeschlüsse nicht vorliegen, werden gem. Art. 66 GO die festgestellten Haushaltsüberschreitungen nachträglich genehmigt. Die Jahresrechnung wird gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 126 Abs. 1 KommZG und Art. 103 GO an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung verwiesen.

WIRTSCHAFT-, STRUKTUR- UND UMWELTAUSSCHUSS, SITZUNG VOM 12.10.2026

Technischer Jahresbericht 2024 der Wasserversorgung Hauzenberg – einstimmig beschlossen

Der Technische Jahresbericht für das Kalenderjahr 2024 beinhaltet im Wesentlichen, die Wassergewinnung mit Fremdwasserbezug und die Abgabe ins Netz, die Abgabe und

Verteilung an unterschiedliche Abnehmer, die Berechnung des Wasserverlustes. Der Ausschuss nahm den Bericht zur Kenntnis.

Städtebauförderung – Kommunale Förderprogramme Kernstadt Hauzenberg – Beantragung einer weiteren Verlängerung – einstimmig beschlossen

Im Jahr 2014 wurde das Fassadenprogramm eingeführt und 2025 um das Wohnraumförderprogramm erweitert. 2018 wurde zusätzlich das Geschäftsflächenprogramm mit aufgenommen. Alle Förderprogramme wurden stetig in Anspruch genommen, einer Fortführung dieser Programme wurde seitens Regierung von Niederbayern bereits zugestimmt. Der WSU-Ausschuss beschloss, das Fassaden- und Wohnraumförderprogramm sowie das Geschäftsflächenprogramm um weitere 4 Jahre bis einschließlich 2030 zu verlängern. In diesem Zeitraum gelten die vorgelegten Förderrichtlinien.

Anträge auf Förderung Objekt „Kusserstraße 2“ – einstimmig beschlossen

Für das Objekt „Kusserstraße 2“ wurde zum 13.12.2024 eine Förderung durch das kommunale Geschäftsflächenprogramm, dem Fassadenprogramm sowie dem Wohnraumförderung der Stadt Hauzenberg beantragt. Die Immobilie befindet sich im Fördergebiet. Entsprechende Angebote wurden mit Antrag eingereicht. Die Stadt Hauzenberg erhält im Rahmen der Städtebauförderung 80 % der gewährten Zuschüsse seitens Regierung von Niederbayern erstattet. Vor Auszahlung ist jeweils ein Verwendungsnachweis seitens Antragsteller vorzulegen. Eine positive Stellungnahme des beauftragten Sanierungsarchitekten liegt seit 07.10.2026 für alle drei Anträge vor.

Geschäftsflächenprogramm

Entsprechend der Satzung zum Geschäftsflächenprogramm wurde beschlossen, einen Zuschuss in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen Kosten, max. 30.000 EUR, zu bewilligen

Fassadenprogramm

Entsprechend der Satzung zum Fassadenprogramm wurde beschlossen, einen Zuschuss in Höhe von 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, max. 10.000 EUR, zu bewilligen

Wohnraumförderprogramm – Antrag auf Förderung Objekt „Kusserstraße 2“ – einstimmig beschlossen

Entsprechend der Satzung zum Wohnraumförderprogramm wurde beschlossen, einen Zuschuss in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen Kosten, max. 30.000 EUR, zu bewilligen

Hauzenberger Dult – Abrechnung 2026 und Festlegung der Dulttage 2027 – einstimmig beschlossen

In der Sitzung wurde der aktuelle Abrechnungsstand vorgestellt und ausführlich in den einzelnen Positionen erläutert. Die geplanten Einnahmen (Ansatz 32.000 €) konnten nicht ganz erzielt werden, die geplanten Ausgaben (Ansatz 72.000 €) wurden ca. 10 % überschritten. Hieraus ergibt sich ein derzeitiges Defizit von 48.597,45 € (Ansatz 40.000 €). Die Dulttage 2027 sollen vom 12.08.2027 bis 16.08.2027 stattfinden. Der WSU-Ausschuss nimmt die Abrechnung zur Kenntnis und stimmt den vorgeschlagenen Dulttagen 2027 zu.

Hauzenberger Dult – Deckungsbeschluss Haushalt 2026 – einstimmig beschlossen

Der Haushaltsansatz für die Hauzenberger Dult HH-Stelle 0.3430.6320 lag im Jahr 2026 bei 72.000,00 €, wurde jedoch um 7.273,73 € überschritten. Die Haushaltsüberschreitung wurde genehmigt, die entsprechenden Mittel werden von der HH-Stelle 0.7904.6580 Fremdenverkehrsförderung, Prädikat Erholungsort bezogen.

Lichterzauber – Budget 2026 und Planung für 2027 – Abstimmung 8:1

In der Sitzung wurden die voraussichtlichen Kosten für den Lichterzauber 2026 ausführlich vorgestellt und erläutert. Dabei wurde deutlich, dass die hierfür im Haushalt 2026 eingeplanten Mittel nicht ausreichen werden. Aufgrund der großen Besucherresonanz, der damit verbundenen Belebung der Innenstadt sowie der Bekanntheit des Lichterzaubers weit über Hauzenberg hinaus, soll die Veranstaltung dennoch auch im Jahr 2026 stattfinden. Die voraussichtliche Überschreitung des Haushaltsansatzes in Höhe von 8.000 € wird durch Mittel aus den Haushaltsstellen „Städtepartnerschaft“ und „Stadtmarketing“ abgedeckt. Die entsprechenden Ausgaben sowie Mittelbereitstellungen für den Lichterzauber 2026 wurden genehmigt.

BAUAUSSCHUSS, SITZUNG VOM 13.10.2026

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Sicklinger Feld“ mit Deckblatt Nr. 1; Abwägung und Satzungsbeschluss –

Der Stadtrat hat am 06.07.2026 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Sicklinger Feld“ mit Deckblatt Nr. 1 zu ändern. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flur-Nrn. 1471 und 1474 jeweils Gemarkung Oberneureuth und das angrenzende Grundstück Flur-Nr. 827 Gemarkung Raßreuth. Geplant sind Änderungen bzw. Ergänzungen bezüglich der Ausgleichspflanzungen. Der Bauausschuss schloss sich den Abwägungsempfehlungen der Verwaltung an und beschloss den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Sicklinger Feld“ mit Deckblatt Nr. 1 als Satzung.

HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSS, SITZUNG VOM 26.10.2026

Neufestsetzung der Bauhofverrechnungssätze – einstimmig beschlossen

Die Verrechnungssätze des Bauhofs wurden zuletzt zum 01.01.2022 geändert. Nach fünf Jahren erfolgte nun eine Neukalkulation. Als Grundlage für die Kalkulation dienten die Jahresergebnisse aus dem Jahr 2025. Des Weiteren flossen die Tarifer-

höhungen der Beschäftigten in die Neukalkulation mit ein. Die neu berechneten Verrechnungssätze für Stundensatz Bauhofspersonal, der Fahrzeuge und der Geräte wurden in der Sitzung ausführlich erläutert. Die Verrechnungssätze, gültig ab 01.01.2027, wurden wie vorgeschlagen beschlossen.

Kostenerstattung für Hausnummerierung; hier Erhöhung – einstimmig beschlossen

Die erstmalige Zuteilung und Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt gegen Erstattung der Kosten durch den Verpflichteten. Nach fünf Jahren wurde eine Neukalkulation der Kosten notwendig. Hieraus ergeben sich nun Kosten für die Beschaffung (Schild- und Personalkosten) in Höhe von 29,50 € sowie Zuteilungskosten (Verwaltungskosten) von 15,50 €. Die vorgeschlagenen Erstattungsbeträge wurden beschlossen.

STADTRAT, SITZUNG VOM 09.11.2026

Information und Beschlussfassung über Fördermöglichkeiten (Städtebauförderung) für das Objekt „Marktstraße 8“ – 13:11 abgelehnt

Die Martin Veit Stiftung beantragte bei der Stadt Hauzenberg eine Förderung für eine vollumfängliche Nutzungskonzepterstellung. Die Kosten wurden mit 500.000 € beziffert. Es ist beabsichtig, die Gebäude Marktstraße 8 sowie Pfarrstraße 23 und 25 zu einem Climate-Hub bzw. multifunktionalen „Dritten Ort“ mit integrierten Smart-City-Funktionen zu entwickeln. Als maximaler Förderbetrag wurden 264.000 € ermittelt. Nach umfangreicher Diskussion im Stadtrat wurde der Antrag auf Förderung mehrheitlich abgelehnt.

Breitband – Leonet – Aufhebungsbeschluss Verkauf Leerrohre und Beschluss Rückkauf – einstimmig beschlossen

Im Jahr 2024 wurden die städtischen Leerrohre in Bereichen Bauzing, Kussersiedlung, Hemerau und Oberneuhäusl an die Leonet AG verkauft. Im März 2026 trat die Leonet AG vom gesamten Ausbau im Stadtgebiet zurück. Der Beschluss zum Verkauf ist somit aufzuheben. Die verkaufte Infrastruktur soll zudem wieder zurückerworben werden. Der Rückkaufpreis beträgt abzüglich der Verwaltungsgebühr 287.344,02 € brutto. Dem Aufhebungsbeschluss wurde zugestimmt. Die Rückabwicklung des Kaufvertrags wurde beschlossen.

Deckensanierung Bereich Ruhmannsdorf; Entwurfsplanung – einstimmig beschlossen

Im September 2026 wurde die Sanierungsvariante V1 zur Deckensanierung beschlossen. Die Fortführung der Planung bis zur Entwurfsplanung ist abgeschlossen. Die Kostenberechnung für den Bereich Straße Nord beträgt 369.250,46 € brutto, für den Bereich Straße Süd 46.076,80 € brutto. Die Fortführung der Deckensanierung wurde beschlossen.

Aufhebung des Bebauungsplanes Eckmühlstraße Teilbaugebiet I, Einleitung und Durchführung des Verfahrens – Abstimmung 14:9

Das Plangebiet sowie das unmittelbar angrenzende Umfeld des Bebauungsplanes ist zwischenzeitlich vollständig bebaut. Die tatsächliche Bebauung hat sich dabei teilweise abweichend von den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplans entwickelt. Die städtebauliche Situation hat sich damit wesentlich verändert. Nach Abklärung mit dem LRA Passau empfiehlt die Bauverwaltung den Bebauungsplan aufzuheben. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wurde beschlossen.

Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich Germannsdorf-Ost, Aufstellungsbeschluss – einstimmig beschlossen

Die Antragstellerin möchte die ehemalige Maschinenhalle, welche sich auf dem Grundstück Flur-Nr. 507 Gemarkung Germannsdorf befindet, in Teilen als Wohnraum umnutzen.
Um dieses Vorhaben baurechtlich ermöglichen zu können, ist die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erforderlich. Der Geltungsbereich soll Teilflächen der Flurstücke 513, 504/2, 508, 509 und die nordwestliche Teilfläche von Flurstück Nr. 507 der Gemarkung Germannsdorf umfassen. Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für die Anwesen des Bereiches Germannsdorf-Ost wurde beschlossen.

Erschließungsbeitragssatzung (EBS); hier: Neuerlass aufgrund Änderung der Rechtsgrundlage – Abstimmung 19:5

Durch den Bay. Kommunalen Prüfungsverband wird ein Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung empfohlen, da die bestehende nicht mehr den Anforderungen des Art. 2 Abs.1 Satz 2 KAG entspricht. Die neue EBS entspricht der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages. Sie spiegelt den aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung wieder und ist mit der Rechtsaufsicht am Landratsamt abgestimmt. Die EBS wurde in der vorgelegten Form beschlossen.

Neukalkulation der Wassergebühren für die Jahre 2027 bis 2029 und Satzungsänderung

Die Stadt Hauzenberg hat bei den Wassergebühren einen 3-jährigen Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. Nachdem die letzte Anpassung zum 01.01.2024 erfolgte, wurde eine Nach- sowie eine Vorauskalkulation durch das Büro Schneider & Zajontz erstellt.
Der Stadtrat beschloss, die Wasserbenutzungsgebühr mit Wirkung zum 01.01.2027 von 1,43 €/m³ auf 2,81 €/m³ netto, somit von 1,53 € auf 3,01 /m³ brutto zu erhöhen. Die Grundgebühren bleiben gleich (Abstimmung 21:3). Die Satzung zur 4. Änderung der BGS-WAS wurde einstimmig beschlossen.

Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2027 bis 2029 und Satzungsänderung – Abstimmung 23:1

Die Stadt Hauzenberg hat bei den Abwassergebühren einen 3-jährigen Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt. Nachdem die letzte Anpassung zum 01.01.2024 erfolgte, wurden eine Nach- sowie

eine Vorauskalkulation durch das Büro Schneider & Zajontz erstellt. Der Stadtrat beschloss, die Abwassergebühren mit Wirkung zum 01.01.2027 wie folgt zu ändern: Schmutzwassergebühr 3,73 €/m³, Niederschlagswassergebühr 0,65 €/m². Die Grundgebühren bleiben gleich. Die Satzungen zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung BGS-EWS sowie die 1. Änderung der Entwässerungssatzung EWS wurden beschlossen.

Neukalkulation der Gebühren für die Fäkalschlammentsorgung für die Jahre 2027 bis 2029 und Satzungsänderung – 21:3 / Satzung 24:0

Mit der Neukalkulation der Abwassergebühren waren auch die Gebühren für die Fäkalschlammentsorgung neu zu kalkulieren. Die bisherige Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm betrug 63,75 €/m³ Abwasser aus einer Hauskläranlage. Mit Wirkung zum 01.01.2027 wurden die Gebühren für die Entsorgung von Fäkalschlamm wie folgt beschlossen: a) 83,25 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage, b) 145,78 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) zusätzlich zu a), wenn die Abfuhr durch einen von der Stadt beauftragten Abfuhrunternehmer erfolgt (Abstimmung 21:3). Die Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgung BGS-FES wurde einstimmig beschlossen.

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben und deren Erstattung von Personal- und Verwaltungskosten des Schulverbandes Hauzenberg an die Stadt Hauzenberg – einstimmig beschlossen

Aufgrund der Einführung der Umsatzsteuer-Regelung gemäß § 2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Dies gilt nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Die Personalüberlassung durch die Stadt an den Schulverband ist nicht als Hilfstätigkeit zu behandeln, sondern dient der gemeinsamen Aufgabenerledigung. Damit kommt es zu keiner Wettbewerbsverzerrung. Die vorgelegte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hauzenberg und dem Schulverband Hauzenberg wurde in der vorgelegten Form verabschiedet.

Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Breitenberg zur Übernahme des Standesamtes Breitenberg im Wege der großen Übertragung – einstimmig beschlossen

Der Stadtrat stimmte der vorgelegten Vereinbarung zwischen der Gemeinde Breitenberg und der Stadt Hauzenberg über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Breitenberg im Wege der großen Übertragung gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG zu. Die Zweckvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen und die für deren Vollzug erforderlichen Erklärungen abzugeben.

INFORMATIONEN

WICHTIGE HINWEISE ZUM WINTERDIENST

Räum- und Streupflicht auf Gehwegen

In Vollzug der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Hauzenberg vom 10.02.2021 möchten wir die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen Angrenzer bzw. Hinterlieger sind, auf die Räum- und Streupflicht während der Wintermonate hinweisen. Demnach haben diese Grundstückseigentümer die Gehbahnen auf eigene Kosten zu räumen und zu streuen. Insbesondere sind an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 08.00 Uhr die Gehbahnen soweit wie möglich von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Um bei Unfällen, die besonders im Winter immer wieder passieren, eine Haftung für die Grundstückseigentümer auszuschließen, bitten wir um besondere Beachtung dieser Verordnung.

Schneeablagerung auf Verkehrsflächen

Auf Verkehrsflächen darf auch kein Schnee aus Hauszufahrten oder aus den Gärten der Anwesen gelagert werden. Dies kann einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr darstellen.

Zuschneiden von Hecken, Stauden und Bäumen

Nicht ausreichend zugeschnittene Hecken, Stauden und Bäume hängen in den Wintermonaten durch Schneelast in den Verkehrsraum an Straßen aber auch auf Gehwegen. Dadurch ist die Nutzung dieser Flächen eingeschränkt und kann zu Beschädigung an Fahrzeugen aber auch zu Unfällen durch Ausweichen führen.
Bitte überprüfen Sie Ihre Bepflanzungen und schneiden Sie diese als Verantwortliche für das Grundstück rechtzeitig und ausreichend zurück. Bei Schäden haftet der Grundstückseigentümer bzw. der Verantwortliche für das Grundstück.

Parken auf Verkehrsflächen

Parkende Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb gekennzeichneter Parkplätze behindern in der Regel den Winterdienst. Auf engeren Straßen kann dies sogar dazu führen, dass dieser Straßenzug oder Teile hiervon nicht rechtzeitig und ausreichend geräumt und gestreut werden können.
Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass vor allem auf öffentlichen Wendeplatten grundsätzlich nicht geparkt werden darf, auch wenn keine entsprechende Beschilderung vorhanden ist. In den Wintermonaten wird besonders auf diese Regelung geachtet, die Polizei wird dies gegebenenfalls auch ahnden.

Schnee auf Dächern, Photovoltaikanlagen

Von Hausdächern abrutschender Schnee kann Leben, Gesundheit und Vermögen der Hausbesitzer selber aber auch der Nachbarn gefährden. Besonders groß ist aber die Gefahr, wenn Schnee von Hausdächern auf öffentliche Verkehrsflächen zum Teil aus großen Höhen abrutscht. Schnell kann es hier neben Sachschäden zu lebensgefährlichen Verletzungen der Verkehrsteilnehmer insbesondere der Fußgänger führen.

Der Hausbesitzer ist alleine verantwortlich dafür, dass von seinem Gebäude keine Gefahren ausgehen. Er hat insoweit auch alle Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren zu vermeiden, insbesondere entsprechende Vorrichtungen auf dem Dach anzubringen, dass Schnee nicht unkontrolliert abrutscht.

Besondere Gefahren gehen hier auch von Photovoltaikanlagen ohne besondere Schneefangeinrichtungen aus. Vorhandene Schneefangeinrichtungen erweisen sich oft als nicht geeignet, da sie zu niedrig sind. Teilweise reichen Photovoltaikanlagen auch bis zur Dachrinne, so dass eine Schneefangeinrichtung kaum mehr angebracht werden kann. Dies entlässt einen Hausbesitzer aber nicht aus seiner Haftung.

Diese Rechtslage und damit die Haftung des Hausbesitzers wurde durch die Untere Bauaufsichtsbehörde mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmt und so bestätigt.
Die Stadt wird alles Notwendige dazu beitragen, dass die Verkehrsflächen ausreichend geräumt und gestreut werden, soweit nicht die Anlieger hierzu verpflichtet sind. Weiterhin bitten wir um Verständnis, dass darüber hinaus verkehrswichtige Straßen und Schulbusstrecken im Winterdienst Vorrang haben. Die Stadt wünscht allen Verkehrsteilnehmern einen unfallfreien Winter.

Stadt Hauzenberg, 13.11.2026
Rudolf Hirz, 1. Bürgermeister

INFORMATION DER STADT HAUZENBERG ZUR FÄKALSCHLAMMENTSORGUNG AUS KLEINKLÄRANLAGEN UND GRUBEN

Die Stadt Hauzenberg weist auf die strengen rechtlichen Vorgaben bei der Leerung und dem Transport von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben hin.

Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass Fäkalschlamm rechtlich als Abfall einzustufen ist. Der Transport mit landwirtschaftlichen Saug- und Spülwagen ist für Privatpersonen und Landwirte ohne spezielle abfallrechtliche Genehmigung (Anzeigepflicht nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz) unzulässig. Zudem entfällt bei solchen Transporten die Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge (grünes Kennzeichen). Landwirte haften zudem für unterschiedliche Schadensszenarien weitgehend verschuldensunabhängig, etwa bei Verlust von Abwässern und Verschmutzung der Fahrbahn bzw. der Umwelt.

Die Entsorgungspflicht von Fäkalschlamm liegt grundsätzlich bei der Stadt. Für die ordnungsgemäße Entsorgung kann der Grundstückseigentümer einen zertifizierten Fachbetrieb mit der Leerung, dem Transport und der fachgerechten Entsorgung beauftragen. Er kann auch die Stadt beauftragen, die wiederum einen Fachbetrieb beauftragt. Nur diese Fachbetriebe können den gesetzlich vorgeschriebenen Verbleibs- und Entsorgungsnachweis ausstellen.

Wir bitten daher alle betroffenen Grundstückseigentümer, dies ab dem Jahr 2027 zu beachten. Bitte vereinbaren Sie zudem für die Anlieferung einen Termin mit dem Klärwärter der Kläranlage Kaindlmühle, Tel. 08586 5782.

EIN HERZLICHES DANKESCHÖN FÜR EIN GELUNGENES FERIENPROGRAMM



37 Veranstaltungen, 792 Anmeldungen und viele schöne Ferienerlebnisse: Das diesjährige Ferienprogramm in Hauzenberg war wieder ein voller Erfolg. Möglich gemacht haben dies 29 Vereine, Firmen, die Touristinfo sowie zahlreiche Ehrenamtliche und engagierte Mitwirkende, die mit viel Zeit und Herzblut ein abwechslungsreiches Programm für die Kinder gestaltet haben.

Als Zeichen der Anerkennung lud die Stadt Hauzenberg alle Beteiligten zu einem gemeinsamen Danke-Essen ein. Dabei stand vor allem eines im Mittelpunkt: ein herzliches Dankeschön für das großartige Engagement und den Einsatz für die Kinder unserer Stadt.

Die Stadt Hauzenberg bedankt sich nochmals ganz herzlich bei allen Beteiligten und freut sich schon auf die nächste Runde des Ferienprogramms!

HELFERKREIS-SPRECHSTUNDE HAUZENBERG

Der Helferkreis Hauzenberg bietet ab November eine regelmäßige Sprechstunde für Migranten, sowie für alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hauzenberg an. Angeboten wird eine allgemeine Hilfestellung und Beratung zu Themen wie Integration, Wohnen Arbeit, Deutschunterricht und Behördenangelegenheiten. Ziel ist es, für alle Bürgerinnen, Bürger und Migranten in der Stadt Hauzenberg ein reibungsloses und von gegenseitigem Respekt geprägtes Miteinander zu gewährleisten.

Die nächsten Sprechstunden finden am Dienstag 08.12.26 und 12.01.27 um 16:00 im Rathaus (Besprechungsraum Kaiserhaus) statt.

EHRUNGSABEND



Am 15. Oktober stand die Stadt Hauzenberg ganz im Zeichen des Dankes und der Anerkennung für langjähriges Engagement zum Wohle unserer Gemeinschaft. In feierlichem Rahmen kamen wir zusammen, um verdiente Persönlichkeiten zu würdigen, die unsere Stadt über Jahre hinweg maßgeblich mitgestaltet haben. Ein bedeutsamer Moment des Abends war die offizielle Verabschiedung unserer ehemaligen Bürgermeisterin Gudrun Donaubauer, der wir für ihren langjährigen Einsatz an der Spitze der Verwaltung von Herzen danken.

Ein großer Dank galt auch den ausgeschiedenen Mitgliedern des Stadtrates für ihre wertvolle Arbeit in der Kommunalpolitik. Für ihren Einsatz über eine komplette Wahlperiode erhielten Hans Morhard (Pro Hauzenberg) und Andreas Windpassinger (Junge Liste) eine Dankurkunde. Noch tieferen Eindruck hinterließ das Engagement von Josef Anetzberger (ÖDP), Josef Lenz (CSU), Dr. Michael Gröbner (CSU), Peter Auer (CSU) sowie Dr. Karolina Heckenlauer (ÖDP), die sich über mehr als zwei Wahlperioden ununterbrochen im Stadtrat eingebracht haben – für diese Treue wurde ihnen der Ehrenbrief verliehen. Ebenfalls in feierlicher Runde geehrt und verabschiedet wurde Johannes Seiser (SPD), welcher 2023 als Nachrücker in das Gremium eingezogen war und die Arbeit des Stadtrates bis zum Ende der Periode bereichert hat.

Der Höhepunkt des Abends war jedoch eine ganz besondere Auszeichnung:
Josef Fisch wurde offiziell zum Ehrenbürger der Stadt Hauzenberg ernannt. Diese höchste Würdigung unserer Kommune fundiert auf seinem jahrzehntelangen, außerordentlichen Wirken auf dem Gebiet des kirchlichen und sozialen Lebens. Mit seinem unermüdlichen Einsatz hat er das Miteinander in unserer Stadt nachhaltig geprägt. Die Stadt Hauzenberg bedankt sich von ganzem Herzen bei allen Geehrten für ihr Herzblut, ihre Zeit und ihre tiefe Verbundenheit zu unserer Heimat!

ILE ABTEILAND PRÜFT NEUE SCHWERPUNKTE FÜR DIE ZUKUNFT

Beteiligtenversammlung in Untergriesbach: Öko-Modellregion als mögliche Perspektive und Austausch zur kommunalen Zusammenarbeit

Welche Themen sollen die Arbeit der ILE Abteiland in den kommenden Jahren prägen? Mit dieser Frage beschäftigen sich die zehn Mitgliedskommunen im Rahmen der anstehenden Schlussevaluierung und der anschließenden Fortschreibung ihrer gemeinsamen Entwicklungsziele. Bei der Beteiligtenversammlung in Untergriesbach stand unter anderem die Möglichkeit im Mittelpunkt, eine Öko-Modellregion auf den Weg zu bringen.

Pia Auberger, Projektmanagerin der Öko-Modellregion Passauer Oberland, stellte die Ziele und Fördermöglichkeiten des Programms vor. Öko-Modellregionen unterstützen unter anderem den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten, die Vermarktung regionaler Bio-Lebensmittel und deren Einsatz in der Außer-Haus-Verpflegung. Auch die Bewusstseinsbildung für regionale Bio-Lebensmittel und den Ökolandbau sowie dessen Bedeutung für Biodiversität, Boden-, Wasser- und Klimaschutz gehören zu den Aufgaben.

Gemeinsam mit Kathrin Meyer, die beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) für die Öko-Modellregionen zuständig ist, wurden erste Ansätze und Fördermöglichkeiten für das Abteiland besprochen. Denkbare Themenfelder sind beispielsweise Bewusstseinsbildung und Vernetzung, der Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten, Humusaufbau und Gewässerschutz sowie Regionalgenuss und sanfter Tourismus. Auch die Verwendung von Bio-Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung könnte eine Rolle spielen.

Rudi Hirz, Bürgermeister der Stadt Hauzenberg und Vorsitzender der ILE Abteiland, sieht in einer möglichen Öko-Modellregion große Chancen für das Abteiland. Aus dem Kreis der Bürgermeister kam zugleich der Vorschlag, künftig verstärkt auf Regionalität und Vernetzung zu setzen, ohne sich dabei zwingend auf Bio-Lebensmittel und eine Öko-Modellregion festzulegen.

Eine Entscheidung ist noch nicht gefallen. Im Februar 2027 steht zunächst die Schlussevaluierung der ILE Abteiland an. In einem anschließenden Workshop sollen die bisherigen Schwerpunkte bewertet und die Themen für die weitere Zusammenarbeit festgelegt werden. Dabei wird auch geklärt, ob die Idee einer Öko-Modellregion weiterverfolgt oder ein anderer Ansatz gewählt wird.

Verwaltungszusammenarbeit bleibt wichtiger Baustein

Auch im Handlungsfeld Verwaltungszusammenarbeit stehen weitere gemeinsame Aktivitäten an. Michael Graml, Geschäftsleiter des Markts Untergriesbach, berichtete über geplante Treffen und Fortbildungsangebote für die Beschäftigten der zehn Mitgliedskommunen.

Für den Winter 2026/2027 ist ein Bauhofleitertreffen vorgesehen. Im Mittelpunkt sollen die gemeinsame Beschaffung und Nutzung von Maschinen sowie der Erfahrungsaustausch zu aktuellen Herausforderungen stehen. Im Frühjahr sollen sich außerdem die EDV-Verantwortlichen der Kommunen austauschen. Ein weiteres Geschäftsleitertreffen zu aktuellen Themen ist ebenfalls geplant.

Positive Erfahrungen gab es bei der gemeinsamen Teilnahme von fünf Geschäftsleitern aus Hauzenberg, Obernzell, Sonnen, Thyrnau und Untergriesbach an der Fortbildung „Geschäftsleitung im kommunalen Bereich – Aktuelles Gesprächsforum“ der Bayerischen Verwaltungsschule. Eine erneute Teilnahme im Herbst 2027 bietet sich daher an.

Auch die dezentrale Schulung zur Baustellenabsicherung an Straßen in Untergriesbach hat sich bewährt. An dem Angebot im Jahr 2026 nahmen zahlreiche Beschäftigte aus den ILE-Kommunen teil. Zunehmend nutzen auch Mitarbeiter von Unternehmen aus dem ILE-Gebiet diese Möglichkeit. Für 2027 ist eine weitere Schulung vorgesehen.

„Smarte ILE“: Digitalisierung gemeinsam voranbringen

Das Projekt „Smarte ILE“ befindet sich in der heißen Endphase. Im Rahmen des Projekts wurden die strukturelle Vereinheitlichung der kommunalen Websites und die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems umgesetzt. Beide Maßnahmen tragen dazu bei, die digitale Infrastruktur der zehn Mitgliedskommunen weiterzuentwickeln und die Arbeitsabläufe in den Kommunalverwaltungen zu unterstützen.

Ein ausführlicherer Bericht zu den Ergebnissen des Projekts wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Neuer Ansprechpartner beim Amt für Ländliche Entwicklung

Klaus Siebenhandl stellte sich als neuer Betreuer der ILE Abteiland seitens des Amts für Ländliche Entwicklung vor. Er ist bereits für mehrere Kommunen Ansprechpartner bei Verfahren wie der Dorferneuerung und wird künftig auch die ILE Abteiland begleiten.



Die Teilnehmer der Beteiligtenversammlung der ILE Abteiland trafen sich in Untergriesbach zum Austausch über aktuelle Projekte und zukünftige Schwerpunkte der interkommunalen Zusammenarbeit. Bild: © ILE Abteiland



vhs HAUZENBERG KURSE DEZEMBER

01.12. **Wechseljahre leicht erklärt – Vortrag**
Di, 18:30 – 20:00 Uhr, 1×

05.12. **Nähmaschinenführerschein-Party –ab 6 Jahre**
Sa, 10:00 – 12:30 Uhr, 1×

10.12. **Bewusste Atmung**
Do, 18:30 – 20:00 Uhr, 1×

12.12. **Folgekurs - Kindernähparty - ab 6 Jahre**
Sa, 10:00 – 13:30, 1×

Info und Anmeldung gerne unter Tel. 08586 5798,
vhs Außenstelle Hauzenberg, Astrid Veit, oder per E-Mail:
info-hauzenberg@vhs-passau.de.
Die genaue Kursbeschreibung finden Sie auch auf unserer Homepage: www.vhs-passau.de

A AOK

Posthalterweg 7
Telefon: 0 89 - 31 21 20
Mo+Di: 8:30 – 16:30 Uhr
Mi+ Fr: 8:30 – 13:00 Uhr
Do: 8.30 – 17.30 Uhr

B BAUHOF JAHRDORF

Industriestraße 9
Telefon: 0 85 86 - 3055
Telefax: 0 85 86 - 30-155
Wasserwart: 0 171 - 7 37 43 32

BAYERISCHES ROTES KREUZ

• Ambulante Pflege • Hilfe für Angehörige • Essen auf Rädern • Hausnotruf • Seniorenreisen • Erste Hilfe-Kurse
jeden letzten Samstag im Monat
Florianstraße 5
Telefon: 0 85 86 - 970-93
Mobil: 0 176 - 10 22 20 44

BERATUNGS- UND BEGEGNUNGSTERMIN DER BAYER. BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENBUNDES E.V.

Jeden letzten Samstag im Monat
13.00–16:00 Uhr, Gasthaus Falkner
Leitung: Marlies Petri
Telefon: 0 85 84 - 9 89 75 75

BRENNPUNKT – OFFENER JUGENDTREFF

Pfarrstraße 3
Leitung: Jugendpflegerin
Martina Schwarz, Tel. 0 171-9 71 37 07
Di: offener Mädchentreff ab 11 Jahre
von 15:30 – 19:00 Uhr
Mi: offener Jugendtreff für alle
Jugendliche ab 12 Jahre
von 15:30 – 20:00 Uhr

C CARITAS

Eckhofkeller 6
Ambulante Pflege • Hausnotruf • Essen auf Rädern • Kranken-Pflegekurse
Telefon: 0 85 86 - 97 60 33-31
Fachstelle für pflegende Angehörige:
Beratung und Entlastung Pflegender
Telefon: 0 85 86 - 97 60 33-35
Allgemeine Sozialberatung
Telefon 08 51 - 50 18-105

caritas Unternehmen Mensch
Caritas Tagespflege Hauzenberger Gmoa
Eröffnung am 01.02.2026
Kusserstraße 2 • 94051 Hauzenberg
Mobil: 0160 91087593
E-Mail: tagespflege-hauzenberger-gmoa@caritas-pa-la.de
Öffnungszeiten: Mo – Fr 8:30 – 16:30 Uhr

F LÄNDLICHER FAMILIENDIENST DIÖZESE PASSAU

Leitung Maria Eder
Tel. 0 85 92 - 18 88
Mobil: 0 160 - 4 53 24 12

H HALLENBAD HAUZENBERG (ECKMÜHLSTR. 28)

Das Hallenbad ist wieder geöffnet!
Dienstag + Freitag: 17:00 – 20:00 Uhr
Samstag: 14:00 – 17:00 Uhr

K KFZ-ZULASSUNGSTELLE/ FÜHRERSCHEINSTELLE

Bahnhofstraße 18
Mo–Do: 07:30 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr: 07:30 – 11:30 Uhr
Tel: 08 51 - 397-4722

KREISMUSIKSCHULE

Telefon: 0 85 86 - 9 10 47

P POLIZEIINSPEKTION

Langfeld 1 (Gewerbegebiet Eben)
Telefon: 0 85 86 - 9 60 50

POSTAGENTUR – FILIALE HAUZENBERG

Pfarrer-Zellbeck-Weg 4
Mo–Fr: 08:00 – 18.00 Uhr
Sa: 07:30 – 13:00 Uhr
Telefon: 0 85 86/97 62 66 14

R RATHAUS HAUZENBERG

Marktplatz 10
Tel.: 0 85 86 - 30-0,
Fax: 0 85 86 - 30-120
E-Mail: stadtinfo@hauzenberg.de
Öffnungszeiten:
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo, Di + Do 13.00 – 16.00 Uhr
Mi + Fr nachmittags geschlossen

S STADTBÜCHEREI HAUZENBERG

Marktplatz 10, Tel.: 0 85 86 - 3080
Mo 16:00 – 18:30 Uhr
Mi + Fr 14:30 – 17:00 Uhr
Sa 10:00 – 11:30 Uhr
E-Mail: buecherei@hauzenberg.de

T TÜV-PRÜFSTELLE

Fritz-Weidinger-Straße 38
Di, Mi, Do + Fr 08:00–12:00 Uhr
13:00–17:00 Uhr
Telefon: 0 85 86 - 9 41 98 38

W WERTSTOFFHOF

Steinmetzstraße 6, Tel: 08586/6408
Es gelten die Öffnungszeiten
der Winterzeit
Di, Mi, Fr: 9.00 – 16.00 Uhr
Sa 9.00 – bis 12.00 Uhr

WOCHENMARKT

Jeden Dienstag, 7:00 – 12:00 Uhr
Zentrum Hauzenberg



BERATUNG FÜR WALDBESITZER

Förster Florian Hofinger
Sprechzeiten: Mo 9.00 – 12.00 Uhr,
Rathaus, Zimmer-Nr. 2.02
Außerhalb der Sprechzeiten
telefonisch 0 85 86 - 3090 oder
Mobil +49(0)162 - 1 31 60 70

GESUNDHEITSAMT PASSAU – SOZIALER BERATUNGSDIENST

Tel. 08 51 - 397-4800 oder -4841

BERATUNGSSTELLE DER LEBENSHILFE PASSAU FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG E.V.

Telefon: 08 51 - 9 49 94-710